

## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

### Erlangung und Aufrechterhaltung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC, Air Operator Certificate) für den gewerblichen Luftverkehr im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012

#### Hintergrund

In der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 werden Durchführungsbestimmungen für die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen (Air Operator Certificates, AOC) festgelegt.

#### **Inhaltsverzeichnis**

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Pre-Application Phase	2
4.2 Formal Application Phase	3
4.2.1 Antrag auf Ausstellung eines AOC gemäß VO (EU) Nr. 965/2012 bei Unternehmen mit bereits bestehendem AOC gemäß EU-OPS/JAR-OPS 3	3
4.2.2 Zu beantragende Sondergenehmigungen	4
4.2.3 Instrumente, Daten und Ausrüstungen	4
4.2.4 Formal Application Meeting - Ablauf	5
4.3 Document Evaluation Phase	6
4.4 Inspection and Demonstration Phase	7
4.5 Certification Phase	7
4.6 Fortlaufende Gültigkeit	7
4.6.1 Bearbeiten von Beanstandungen	8
4.6.2 Beanstandungskategorien und geforderte Abhilfemaßnahmen seitens der Organisation zur Aufrechterhaltung des Luftbetreiberzeugnisses	8
4.6.2.1 Beanstandung der Kategorie 1	8
4.6.2.2 Beanstandung der Kategorie 2	8
5 Anhänge und Anlagen	9

#### **1 Zweck**

Der gegenständliche OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) soll die erforderlichen Schritte zur Erlangung eines neuen bzw. das Ersetzen eines bereits bestehenden Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), die Voraussetzungen für dessen Aufrechterhaltung bzw. die allenfalls von der zuständigen Behörde Austro Control GmbH (ACG) zu treffenden Maßnahmen im Fall von Beanstandungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 erläutern.

#### **2 Geltungsbereich**

Der OIL 13/2014 Rev. 0 ist gültig für alle Betreiber von gewerblichem Luftverkehr iS der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 iVm der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.

#### **3 Inkrafttreten**

Der OIL 13/2014 Rev. 0 wird auf der Homepage der ACG veröffentlicht und tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

### **4 Beschreibung/Regelung**

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 hat der Betreiber vor Aufnahme des gewerblichen Flugbetriebes ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen und einzuholen (**ORO.AOC.100 - Beantragung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses**).

Der Antrag auf Ausstellung eines Luftbetreiberzeugnisses muss der Behörde spätestens 90 Tage vor dem geplanten Start des gewerblichen Flugbetriebes übermittelt werden, das Betriebshandbuch kann später nachgereicht werden, jedoch nicht später als 60 Tage vor dem geplanten Start des gewerblichen Flugbetriebes (**AMC1 ORO.GEN.100 - Beantragung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses**).

Der AOC Prozess ist in fünf Phasen gegliedert:

- Pre-application
- Formal Application
- Document Evaluation
- Inspection and Demonstration
- Certification

Jede der einzelnen Phasen muss schrittweise abgeschlossen werden, um mit der Abhandlung der jeweils nächsten Phase beginnen zu können.

#### **4.1 Pre-Application Phase**

Nach Einlangen der Interessensbekundung (Formblatt ist zu finden unter: <http://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/luftfahrtunternehmen/aoc/interessenten>) bei der ACG wird der AOC Prozess eröffnet. Das in Gründung befindliche Luftfahrtunternehmen erhält von der ACG einen Termin für ein *Pre-application Meeting*.

Ziel des *Pre-Application Meetings* ist die Vorstellung des beabsichtigten Flugbetriebs seitens des Interessenten. Eine Teilnahme der beabsichtigten verantwortlichen Personen iS ORO.AOC.135 wird dringend empfohlen.

Diese Besprechung stellt eine Serviceleistung der Behörde dar und soll dem Unternehmen die Möglichkeit geben, die zu setzenden Schritte zur Erlangung eines Luftfahrtbetreiberzeugnisses zu erläutern, um im späteren Prozess möglichst rasch und effizient vorgehen zu können.

Der Aufwand seitens der Behörde wird nicht vergewährt.

#### **Pre-Application Meeting - Ablauf**

Hinweis: Diese Phase entfällt bei der Antragstellung von bereits bestehenden Luftfahrtunternehmen gemäß Punkt 4.2.1

Die Darstellung des geplanten Unternehmens soll im Hinblick auf die Erfordernisse gemäß **ORO.AOC.100** insbesondere folgende Punkte umfassen:

- **Vorstellung des geplanten Flugbetriebes**
  - Beschreibung des beabsichtigten Flugbetriebes
  - Beschreibung der Organisation
  - Beschreibung des Firmenstandortes

## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

- **Vorstellung der Flugbesatzungen, des sonstigen Personals und des Trainings**
  - Zur Verfügung stehende TRI/TRE
  - Allfällige Flugsimulatoren, deren Standorte und Verfügbarkeiten
  
- **Vorstellung des geplanten Instandhaltungssystems**
  - Organisationshandbuch
  - Instandhaltungsprogramm(e)
  - Anzahl und Art der Luftfahrzeuge
  
- **Vorstellung des Ablaufplans sowie Zeithorizonts**

Seitens der Behörde werden dem Unternehmen die einzelnen Schritte innerhalb der fünf Phasen des AOC Prozesses erklärt.

### 4.2 Formal Application Phase

Die Phase beginnt mit dem Einlangen des Antrages auf Ausstellung eines AOC bei der Luftfahrtbehörde Austro Control GmbH.

Unabhängig davon hat das Luftfahrtunternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung gemäß VO (EG) Nr. 1008/2008 beim BMVIT zu stellen. Diese beiden Verfahren sind voneinander unabhängig und werden nach verschiedenen Rechtsgrundlagen abgehandelt, nach positivem Abschluss beider Verfahren erfolgt die Übermittlung des AOC an das Luftfahrtunternehmen gemeinsam mit der Betriebsbewilligung durch das BMVIT.

In dieser Phase hat das Luftfahrtunternehmen der Behörde das dafür vorgesehene Antragsformular ausgefüllt zu übermitteln.

Ab dieser Phase werden sämtliche Amtshandlungen seitens der ACG gemäß ACGV idgF vergewährt. Sollte es in weiterer Folge zu einem Abbruch des Prozesses kommen – bedingt durch Rückziehung des Antrags durch das jeweilige Luftfahrtunternehmen oder Zurück- bzw. Abweisung des Antrags aufgrund der Nichterfüllung der notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen – sind die Gebühren gem. ACGV idgF vorzuschreiben.

#### 4.2.1 Antrag auf Ausstellung eines AOC gemäß VO (EU) Nr. 965/2012 bei Unternehmen mit bereits bestehendem AOC gemäß EU-OPS/JAR-OPS 3

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 müssen Luftfahrtunternehmen ihr Managementsystem, ihre Schulungsprogramme, Verfahren und Handbücher im Hinblick auf Flugzeuge bis längstens 28. Oktober 2014 so anpassen, dass sie den sie betreffenden Bestimmungen der Anhänge III, IV und V entsprechen.

Gemäß § 20a Abs. 2 AOCV 2008 idF BGBl. II Nr. 78/2013 sind Anträge auf Ausstellung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ab dem **28. Februar 2014** bis längstens **28. April 2014** bei der Austro Control GmbH einzubringen. Die Austro Control GmbH hat als zuständige Behörde ab Einlangen dieses Antrages sämtliche mit der Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zusammenhängende Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 anzuwenden.

Bzgl. der Anträge auf Umwandlung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses im Hinblick auf **Hubschrauber** wird auf den BTH A-002 hingewiesen. Dieser wird auf der ACG Website veröffentlicht.

## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

### 4.2.2 Zu beantragende Sondergenehmigungen

Sondergenehmigungen iSd Anhangs V (Part-SPA) sowie sonstige Genehmigungen (gem. Tabelle) sind im Rahmen des Ansuchens betreffend Ausstellung der Operations Specifications gesondert zu beantragen (*siehe SPA.GEN.105*).

### Tabelle der zu beantragenden Sondergenehmigungen (Teil SPA) und sonstigen Genehmigungen

BETRIEB IN LUFTRÄUMEN MIT VORGEgebenEN NAVIGATIONSANFORDERUNGEN <b>(PERFORMANCE BASED NAVIGATION, PBN)</b>	<b>SPA.PBN.100</b> PBN-Flugbetrieb
FLUGBETRIEB IN LUFTRÄUMEN MIT VORGESCHRIEBENER NAVIGATIONS- AUSRÜSTUNG <b>(SPECIFIED MINIMUM NAVIGATION PERFORMANCE, MNPS)</b>	<b>SPA.MNPS.100</b> MNPS-Flugbetrieb
FLUGBETRIEB IN LUFTRÄUMEN MIT VERRINGERTER HÖHENSTAFFELUNG <b>(REDUCED VERTICAL SEPARATION MINIMA, RVSM)</b>	<b>SPA.RVSM.100</b> RVSM-Flugbetrieb
FLUGBETRIEB BEI GERINGER SICHT <b>(LOW VISIBILITY OPERATIONS, LVO)</b>	<b>SPA.LVO.100</b> Flugbetrieb bei geringer Sicht
LANGSTRECKENBETRIEB MIT ZWEIMOTORIGEN FLUGZEUGEN <b>(ETOPS)</b>	<b>SPA.ETOPS.100</b> ETOPS
BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER <b>(DG)</b>	<b>SPA.DG.100</b> Beförderung gefährlicher Güter
Verwendung von Flugsimulationsübungsgeräten	<b>ORO.FC.145 (c)</b> Durchführung von Schulungen

Bei Helikopterunternehmen sind zusätzlich noch folgende Berechtigungen zu beantragen:

HUBSCHRAUBERBETRIEB MITHILFE VON NACHTFLUGSICHTSYSTEMEN <b>(NVIS)</b>	<b>SPA.NVIS.100</b> Flugbetrieb mit einem NVIS (Nachtflugsichtsystem)
HUBSCHRAUBERWINDENBETRIEB <b>(HHO)</b>	<b>SPA.HHO.100</b> Hubschrauberwindenbetrieb (Helicopter Hoist Operations, HHO)
MEDIZINISCHE HUBSCHRAUBERNOTEINSÄTZE <b>(HEMS)</b>	<b>SPA.HEMS.100</b> Medizinische Hubschrauber- noteinsätze (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS)

### 4.2.3 Instrumente, Daten und Ausrüstungen

Die vormalig in den Abschnitten K und L der EU-OPS/JAR-OPS 3 normierten Vorgaben hinsichtlich der für den gewerblichen Betrieb erforderlichen Ausrüstung sind nunmehr in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 / Bereich CAT.IDE abgebildet. Der Antragsteller hat der Austro Control GmbH eine entsprechende Übereinstimmungsliste zu übermitteln.

## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

### 4.2.4 Formal Application Meeting - Ablauf

**Der Antragsteller hat gemäß ORO.AOC.100 der zuständigen Behörde zusätzlich zu den laut Antragsformular übermittelten Informationen Folgendes vorzulegen:**

1. Die Namen der gemäß **ORO.AOC.135(a)** erforderlichen benannten Personen inkl. deren Qualifikationen und Erfahrung.
- 2\*. Ein Exemplar des gemäß **ORO.MLR.100** erforderlichen Betriebshandbuchs.
3. Eine Erklärung, dass die der zuständigen Behörde übermittelten Unterlagen vollständig vom Antragsteller geprüft wurden und die einschlägigen Anforderungen erfüllen.

**Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass**

- er alle einschlägigen Anforderungen des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sowie der Anhänge IV (Teil CAT) und V (Teil SPA) der VO (EU) Nr. 965/2012 erfüllt, sofern zutreffend (siehe Punkt 4.2.1.1 Tabelle SPA);
- alle eingesetzten Flugzeuge über ein Lufttüchtigkeitszeugnis (Certificate of Airworthiness, CofA) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 verfügen;
- ihre Struktur und Leitung geeignet und der Größe sowie dem Umfang des Flugbetriebs angemessen sind.

*\* Entsprechende Compliance Listen werden dem Antragsteller nach Eingang des Antrages in elektronischer Form übermittelt. Es wird empfohlen, die Listen zwecks rascher und effizienter Erledigung des gestellten Antrags zu verwenden.*

### **Vorstellung des beabsichtigten Luftfahrtunternehmens - Ablaufplan:**

Die Erstellung eines detaillierten Ablaufplans ermöglicht es dem Antragsteller und der Behörde, die entsprechenden Termine optimal abzustimmen, um den AOC Prozess möglichst rasch und effizient abwickeln zu können.

Der Ablaufplan ist ein Schlüsseldokument, welches alle Punkte, Aktivitäten, Programme sowie Akquisition von Flugzeugen und Einrichtungen darstellt, welche vor der Zulassung durch die zuständige Behörde vorhanden sein müssen.

Der Plan soll die geplanten Zeitpunkte folgender Aktivitäten beinhalten:

- Beginn der Schulung für Besatzungen und Instandhaltungspersonal
- Bereitstellung der Instandhaltungseinrichtungen für eine Inspektion
- Fertigstellung aller Handbücher
- Bereitstellung der Flugzeuge für eine Überprüfung
- Bereitstellung der Passagiereinrichtungen für eine Überprüfung
- Evakuierungsdemonstrationen, Wasserlandungsdemonstrationen und Demonstrationsflüge
- Überprüfung des Schulungspersonal und anderer Personen durch die zuständige Behörde
- Sonstige Überprüfungen

## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

Die Angaben müssen den Zeitaufwand hinsichtlich der Überprüfung und Zulassung durch die Behörde berücksichtigen. Gegebenenfalls ist der Gesamtplan entsprechend anzupassen, um den Zulassungsprozess unter Kontrolle zu behalten.

### 4.3 Document Evaluation Phase

In dieser Phase erfolgt die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, Rechtskonformität und Anwendbarkeit im Luftfahrtunternehmen sowie die Verfügbarkeit des OM und der zugehörigen Daten für die Mitarbeiter im Luftfahrtunternehmen.

Betriebshandbücher (Operations Manuals, OM) bilden die Grundlage für die Durchführung eines sicheren Flugbetriebs. Verantwortlich für deren Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Aufrechterhaltung der Aktualität der OM, ist das Luftfahrtunternehmen. Das OM muss den tatsächlich durchgeführten Flugbetrieb widerspiegeln und den Anforderungen der Anhänge IV (Teil CAT) sowie V (Teil SPA) entsprechen. Auf die weitergehenden Ausführungen in den AMCs zu **ORO.MLR** wird verwiesen.

Das Betriebshandbuch muss folgenden grundsätzlichen Aufbau haben - siehe **ORO.MLR.101** Betriebshandbuch (Aufbau) sowie **ORO.MLR.105** (Mindestausrüstungsliste)

<u>Teil A:</u> Allgemeines/Grundsätzliches	Dieser Teil enthält alle musterunabhängigen betrieblichen Grundsätze, Anweisungen und Verfahren.
<u>Teil B:</u> Angelegenheiten, die den Betrieb des Flugzeugs betreffen	Dies umfasst alleusterspezifischen Anweisungen und Verfahren, wobei die Unterschiede zwischen den Mustern/Klassen, Baureihen oder einzelnen vom Betreiber eingesetzten Flugzeugen zu berücksichtigen sind.
<u>Teil C:</u> Gewerblicher Luftverkehrsbetrieb, mit Anweisungen und Informationen zu Strecke/Zweck/Gebiet und Flugplatz/Einsatzort.	Anweisungen und Informationen zu Strecke/ Zweck/Gebiet und Flugplatz/Einsatzort.
<u>Teil D:</u> Schulung	Dieser Teil enthält alle Anweisungen für die Schulung von Personal, die für den sicheren Betrieb benötigt wird.

Die entsprechenden Übereinstimmungslisten werden dem Antragsteller von der ACG in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Es wird dringend empfohlen, ausschließlich diese Listen zu verwenden, um rasches und effizientes Bearbeiten sicherzustellen.

Sollten die Unterlagen in einem oder mehreren Punkten nicht den erforderlichen Vorgaben entsprechen, wird ein Beanstandungsbericht und ein Verbesserungsauftrag mit einer Frist zur Behebung der Mängel an den Antragsteller übermittelt.

Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, wird der Antrag auf Ausstellung eines AOC kostenpflichtig zurückgewiesen.

## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

### 4.4 Inspection and Demonstration Phase

In dieser Phase soll seitens der Behörde festgestellt werden, ob die vom Antragsteller im Betriebshandbuch und anderen Dokumenten beschriebenen Verfahren, Methoden und Anweisungen tatsächlich im gewerblichen Flugbetrieb effektiv umgesetzt werden können.

Die Inspektionen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Überprüfung des Luftfahrtunternehmens am Firmensitz und Kontrolle der beschriebenen Verfahren
- Infrastruktur, Personal und Ressourcen
- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für das/die eingesetzten Flugzeug(e)
- Notverfahren zur Evakuierung der Flugzeuge
- Die im Betriebshandbuch (OM-D) beschriebenen Schulungsverfahren für Besatzungen und deren Umsetzung in der Praxis.
- Die beschriebenen Verfahren im Zusammenhag mit der Durchführung eines Fluges (*Demonstration Flight*)

### 4.5 Certification Phase

Die Ergebnisse aus den einzelnen Abschnitten des AOC Prozesses werden abschließend nochmals überprüft. Gemäß den Anträgen aus dem Teil V SPA werden die notwendigen Angaben überprüft, gemeinsam mit der AOC-Urkunde werden auch die Operations Specifications (gemäß **ARO.OPS.100 (b)**) ausgestellt.

Die Urkunden werden bei Erstausstellung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses an das BMVIT übermittelt.

Dem Antragsteller werden diese dann gemeinsam mit der Betriebsgenehmigung vom BMVIT übermittelt.

### 4.6 Fortlaufende Gültigkeit

Das Luftverkehrsbetreiberzeugnis bleibt gemäß **ORO.GEN.135** gültig, sofern

- der Betreiber weiterhin die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen bezüglich der Behandlung von Beanstandungen gemäß **ORO.GEN.150** erfüllt
- der zuständigen Behörde Zugang zu den relevanten Bereichen des Betreibers gemäß **ORO.GEN.140** gewährt wird, damit sich diese von der fortlaufenden Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen überzeugen kann, und
- es nicht zurückgegeben oder widerrufen wird.

Hinweis: Über den Widerruf bzw. die Ungültigkeit des AOC ergeht seitens ACG ein gesonderter Bescheid.

## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

### 4.6.1 Bearbeiten von Beanstandungen

Gemäß der Bestimmung **ORO.GEN.150** hat der Betreiber nach Erhalt einer Nachricht über Beanstandungen der ACG umgehend

- der Grundursache für die Abweichung nachzugehen (root cause analyses)
- einen Abhilfeplan (corrective action plan) zu erstellen
- zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde (ACG) innerhalb einer vereinbarten Frist gemäß ARO.GEN.350 Buchstabe d die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nachzuweisen

### 4.6.2 Beanstandungskategorien und geforderte Abhilfemaßnahmen seitens der Organisation zur Aufrechterhaltung des Luftbetreiberzeugnisses

#### 4.6.2.1 Beanstandung der Kategorie 1

Eine Beanstandung der **Kategorie 1** (gemäß **ARO.GEN.350**) durch die zuständige Behörde liegt vor, wenn eine wesentliche Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen, der Verfahren und Handbücher der Organisation oder der Bedingungen einer Zulassung oder eines Zeugnisses festgestellt wird, die den Sicherheitsstatus senkt oder die Flugsicherheit schwerwiegend gefährdet.

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 hat die zuständige Behörde sofortige und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken, und hat gegebenenfalls Maßnahmen zum Widerruf des Zeugnisses oder der Sondergenehmigung oder zu dessen/deren vollständiger oder teilweiser Einschränkung oder Aussetzung zu ergreifen, je nach Ausmaß der Beanstandung, bis die Organisation erfolgreiche Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat.

#### 4.6.2.2 Beanstandung der Kategorie 2

Eine Beanstandung der **Kategorie 2** durch die zuständige Behörde liegt vor, wenn eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen, der Verfahren und Handbücher der Organisation oder der Bedingungen einer Zulassung oder eines Zeugnisses festgestellt wird, die den Sicherheitsstatus senken oder die Flugsicherheit gefährden könnte.

Die Austro Control GmbH setzt der Organisation eine Frist zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen, die der Art der Beanstandung angemessen sind, anfänglich jedoch nicht mehr als drei Monate beträgt. Am Ende dieser Frist und unter Berücksichtigung der Art der Beanstandung kann die zuständige Behörde die Frist von 3 Monaten verlängern, wenn ihr ein zufriedenstellender Abhilfeplan vorgelegt und dieser von ihr genehmigt wird.

Die von der Organisation jeweils ermittelte Grundursache sowie vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme entspricht dann den Anforderungen der Behörde, wenn sie geeignet ist, der Nichteinhaltung abzuhelpen und eine Wiederholung des Mangels hintanzuhalten.

Legt eine Organisation keinen annehmbaren Abhilfeplan vor oder führt sie innerhalb des von der zuständigen Behörde akzeptierten oder verlängerten Zeitraums die Abhilfemaßnahmen nicht durch, wird die Beanstandung auf Kategorie 1 hochgestuft.



## OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 13/2014 Rev. 0

### **5 Anhänge und Anlagen**

FO_LFA_OPS_013_DE	Interessensbekundung
FO_LFA_OPS_002_DE	Ausstellung Luftverkehrsbetreiberzeugnis
FO_LFA_OPS_017_DE	Ausstellung/Änderung/Rückstellung von Betriebsvoraussetzungen (Operations Specifications)